

Stadt Villingen-Schwenningen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wöschhalde“ im Teilbereich „Oderstraße“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Antrag der Werner Wohnbau GmbH & Co.KG auf Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Es handelt sich um eine geänderte städtebauliche Ausrichtung der Wohnbauformen entlang der Oderstraße (Wöschhalde) im Stadtbezirk Villingen, Flächengröße: ca. 0,5 ha.

Das Planverfahren wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Demnach entfallen die Erfordernisse für die Erstellung eines Umweltberichts und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

Zur Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist eine Relevanzprüfung zu erstellen (Habitatanalyse ohne systematische Erfassung von Individuen im Gelände). Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Einschätzung wurde am 22.04.2015 eine Ortsbegehung durchgeführt (s. Fotodokumentation auf S. 4)

Die von der Planung betroffene Fläche ist eine Fettwiese im Ortsteil Wöschhalde. Aufgrund des relativ frühen Begehungstermins konnten keine größeren Bestände von Stauden gefunden werden, die für Tagfalter, andere Insekten oder Vögel als Nahrungspflanzen interessant sein könnten. Es kommen aber wohl verstreut Ampferarten, Klee, Ackerkratzdiestel und einige weitere häufige Wiesenarten vor, die für diverse Tagfalter als Larvalhabitat und Nektarpflanzen in Betracht kommen. Der Großteil der Fläche scheint nur einmal im Jahr gemäht zu werden, die Gräser bilden deutliche Horste. Das Gelände hat durch die überwachsenen Aufschüttungen von Aushub aus den umliegenden Baugrundstücken ein leichtes Relief. Magere Böschungen o.ä. sind jedoch nicht ausgeprägt. Der Randstreifen des Gebietes, der südlich an einen Fußweg grenzt, wird durch häufigere Mahd gepflegt und kurz gehalten. Das Plangebiet zeigt keine deutliche Ausprägung von Hochstaudengesellschaften oder einer Ruderalflora.

Biotoptyp

33.41 Fettwiese mittlerer Standorte

Grundwert: 13 Ökopunkte / m²

Prüfmerkmale: x 1,2 (mäßig artenreiche Ausprägung)

Artengruppen

Reptilien und Amphibien:

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien und keine Laichgewässer für Amphibien.

Insekten:

Nektarpflanzen für Schmetterlinge konnten zum Zeitpunkt der Begehung nur in geringem Umfang auf der Wiesenfläche gefunden werden. Zu erwarten sind auf Grund der Lage und des anzutreffenden Biotoptyps v.a. häufige Schmetterlingsarten, z. B. Kl. Fuchs,

Tagpfauenauge, Kl. Wiesenvögelchen oder Hauhechelbläuling. Auch für einige Arten der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs könnte das Gebiet als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte dienen. Aus der Ordnung der Heuschrecken sind aufgrund der Intensität der Flächennutzung (Mahd, Lagerung von Aushub) allenfalls häufigere Arten zu erwarten. Planungsrelevante Heuschreckenarten sind auf dieser kleinen, isolierten, und Wiese mit Lage in einem Wohngebiet nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Insektenarten kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Das Plangebiet ist nur im südlichen Bereich von einer kleinen Reihe Büsche (Heckenrose) und einem Baum (Weide) bestanden, die keine Höhlen als Quartiere für Fledermäuse bereitstellen. Auch die Bausubstanz der im Gebiet vorhandenen Neubauten lässt kaum geeignete Fledermausquartiere erwarten.

Da sich in der Umgebung des Plangebietes keine Gewässer, Waldränder, Hochstaudenfluren oder artenreiche Wiesen befinden, ist nicht davon auszugehen, dass dieser Bereich eine ergiebige Nahrungsquelle für Fledermäuse darstellt. Wohngebiete mit Gärten werden aber durchaus von verschiedenen Arten als Jagdgebiete genutzt. Die hier bewertete Fläche ist aber keinesfalls als ideales Jagdhabitat anzusehen, wodurch ihr Verlust als Grünfläche durch einfache Maßnahmen (Dachbegrünung, Bepflanzung der entstehenden Gärten mit Hecken, Bäumen und Blütenpflanzen) auszugleichen wäre.

Vögel:

Für Vögel bieten sich in den umliegenden Gärten mit Bäumen, Hecken und Nistkästen Nistmöglichkeiten.

Der Baumbestand auf dem Plangebiet besteht aus wenigen Büschen (Heckenrose) einer Korkenzieher-Weide (Stammdurchmesser ca. 30 cm) sowie aus drei (1x Apfel, 2x Kirsche) kürzlich gepflanzten Obstbäumen mit ca. 5 cm Stammdurchmesser. Diese Pflanzung stellt keine Ausgleichsmaßnahme der Stadt dar, sondern wurde vermutlich von Anwohnern gesetzt. Für Freibrüter bietet der Bestand noch keine geeigneten Neststandorte. Ein Erhalt des Bestandes durch Einbindung in die Bebauung ist dennoch wünschenswert. Die Wiesenfläche wird von folgenden Arten als Nahrungshabitat genutzt:

| <i>Art, deutsch</i> | <i>Art, lateinisch</i> | <i>Gefährdungstatus (Rote Liste BW)</i> |
|---------------------|-----------------------------|---|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | nicht gefährdet |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | nicht gefährdet |
| Elster | <i>Pica pica</i> | nicht gefährdet |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | nicht gefährdet |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | nicht gefährdet |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | V (Vorwarnliste) |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | V (Vorwarnliste) |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> | V (Vorwarnliste) |

Bei Arten der Vorwarnliste handelt es sich um Vogelarten, welche aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.

Für weitere, bei der Begehung nicht angetroffene Arten wie Rabenkrähe, Stieglitz, Grünfink, Buchfink etc. ist das Plangebiet ebenfalls als potentiell Nahrungshabitat geeignet.

Alle Vogelarten sind artenschutzrechtlich besonders geschützt. Da im Plangebiet keine aktuell gefährdeten Arten vorkommen und keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im dem Plangebiet vorhanden sind, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist zu prüfen, ob die folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden:

Nr. 1: Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen der besonders geschützten Arten oder deren Entwicklungsformen.

Nr. 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population.

Nr. 3: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten.

Nr. 4: Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Fazit

Eine Betroffenheit geschützter Tierarten kann ausgeschlossen werden.

Bei den betrachteten Artengruppen wird weder der Verbotstatbestand nach Nr. 1 und 3 erfüllt, noch kann von einer erheblichen Störung gem. Nr. 2 oder Zerstörung von Standorten gem. Nr. 4 ausgegangen werden. Durch die geringe Größe des Plangebietes ist auch nicht von einem negativen Einfluss auf die lokalen Populationen auszugehen.

Zwar geht für einige Tagfalter- und Vogelarten ein kleiner Lebensraum bzw. Nahrungshabitat verloren, die Grundstücke werden jedoch nicht vollständig versiegelt, sodass die entstehenden Gärten mit ihrer Bepflanzung wiederum einigen Arten als Lebensraum dienen können. Die Brutmöglichkeit für Vögel wird verbessert, durch Dachbegrünung kann zusätzlich Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Fledermäuse geschaffen werden.

Empfehlungen zur Eingriffsvermeidung / Maßnahmen

Die Räumung des Baufeldes muss im Winterhalbjahr (zwischen 1. Oktober und 28. Februar) erfolgen, um eine Störung von in angrenzenden Gärten und Gebäuden brütenden Vogelarten zu vermeiden.

Als ausgleichende Maßnahme für verlorenes Nahrungshabitat verschiedener Arten wird eine extensive Dachbegrünung auf Gebäuden, Garagen und Carports mit flachen oder flach geneigten Dächern empfohlen. Eine Dachbegrünung mit Sedum-Kraut-

Pflanzengesellschaften lockt Insekten an und verbessert somit das innerörtliche Nahrungsangebot für Fledermäuse und verschiedene Vogelarten.

Als zusätzliche Maßnahme wird empfohlen, in den Festsetzungen des B-Plans Vorschläge zur Pflanzung standortgerechter und für Insekten bedeutender Gehölze mit aufzunehmen. Aufgrund der relativ kleinen Einzelgrundstücke kommen v.a. Sträucher, wie Salweide, Schmetterlingsstrauch (Buddleia), Schwarzer Holunder, Weißdorn, Eberesche, Kornelkirsche, oder Wildrosen in Betracht. Auch können die entstehenden Gebäude durch das Anbringen von Nistkästen für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel als Lebensraum aufgewertet werden, da in Neubauten mit dichter Isolation oft keine geeigneten Nischen mehr für diese Arten entstehen.

Freiburg, 04.05.2015, geändert und ergänzt: 04.02.2016

gez. Kurz / Dietrich

Fotodokumentation



Foto 1: Blick aus süd-östlicher Richtung auf die Vorhabensfläche



Foto 2: Südlicher Rand des Plangebietes mit Baumweide und einigen Heckenrosen. Der Randstreifen zum Weg wird häufiger gemäht, als die übrige Wiesenfläche.